

Satzung

Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V.

Präambel

Der Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V. verfolgt keine politischen oder konfessionelle Ziele, noch steht er einer politischen oder konfessionellen Ausrichtung nahe, grenzt sich aber von allen politischen und konfessionellen Strömungen ab, welche der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnend gegenüberstehen.

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in 71364 Winnenden, Ruitzenmühle 33.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände (Württembergischer Pferdesportverband), deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung im Umgang mit Pferden und der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Einzelheiten sind in der entsprechenden Ordnung geregelt.
2. Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der 1. Vorsitzende, der diese Aufgabe auch auf ein Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod.
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Postanschrift des Vereines
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- b) trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderer berechtigter Forderungen des Vereins gegen das Mitglied für mindestens 6 Monaten im Rückstand bleibt oder
- c) wiederholt gegen die durch den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen einer Sitzung des Hauptausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

Jugendliche, die bereits das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Tritt eine solche Person dem Verein bei, so hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses einzuhalten,
- b) die Erreichung des Vereinszweckes zu unterstützen,
- c) Arbeitsstunden nach Festsetzung des Hauptausschusses im Rahmen der vom Vorstand ausgerufenen Arbeitsdienste und Veranstaltungen zu leisten
- d) die festgelegten Beiträge, Umlagen oder finanzielle Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsdienste mit einer Frist von maximal 3 Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.
- e) unverzüglich schriftlich Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse, Namensänderungen und Änderungen von Bankverbindungen mitzuteilen.

§ 6 Ordnungen

Zur Definition der Vertretungsrechte des Vorstandes und zur Regelung von Durchführungen von Versammlungen und Sitzungen ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung dokumentiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Mitgliedsbeiträge, sowie die Beschlüsse des Hauptausschusses zu Diensten und Arbeitsstunden.

Die Vereinsordnung beinhaltet Regelungen zur Anlagennutzung und anderer allgemeine Themen des Vereinslebens. Die Finanzordnung regelt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung und des 4-Augen-Prinzips.

Die Ehrungsordnung enthält Regelungen für Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

Die Vereins-, Finanz- und Ehrungsordnung werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen

Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen.

Die jeweils aktuelle Fassung der beschlossenen Ordnungen werden auf der Homepage des Reitervereins veröffentlicht und sind in der Klausur einsehbar.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte sich die Anzahl der im Vorstand vertretenen Personen unter zwei verringern, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung den Bericht des Vorstandes, den Antrag auf Entlastung, sowie die Neuwahl von mindestens einem der vakanten Vorstandspositionen beinhaltet.

Der Verein wird durch den Vorstand nach innen und außen vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Ausschusses über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Beschlussfassung des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss organisiert das Vereinsleben und fasst hierzu bindende Beschlüsse.

Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Beitragskassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Reitwart
- h) dem Haus- und Hofwart
- i) dem Klausenbeauftragten
- g) bis zu zwei Beisitzern

Der Hauptausschuss kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beauftragte für bestimmte Themen bestimmen und ihnen bestimmte Rechte und Pflichten zuweisen. Solche Beauftragte können an den Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie vom Präsidenten dazu eingeladen sind.

Beauftragte können zum Beispiel für Pferdesportarten wie Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren und Fahren, für die Koordination des Stalles, der Koppeln oder für Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und anderen Vereinen ernannt werden.

Der Präsident, und die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Beitragskassierer, sowie der Schriftführer sind für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sollte ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Alle weiteren Mitglieder des Hauptausschusses werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen, die vom Präsidenten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung sieht andere Mehrheiten vor.

Der Hauptausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht laut Satzung in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung.

Hauptausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn dies für den Verein erforderlich ist oder 1/3 der Hauptausschussmitglieder diese unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung oder der entsprechenden Ordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie entscheidet insbesondere über: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie über Satzungsänderungen, die Aufnahme von Darlehen, Grundstückskäufe und -verkäufe Beitragsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Beteiligungen an Unternehmen, Mitgliedschaften in anderen Vereinen, sowie die Auflösung des Vereins.

Sie bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ihr sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht, sowie der Bericht der Rechnungsprüfer und der Haushaltsplan für das Kalenderjahr zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Sie bestätigt den Jugendwart, der in der jährlich stattfindenden Wahl der Jugendversammlung gewählt wurde.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mail-Adresse gerichtet ist.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, sprich sind weniger als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.

Die außerordentlichen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 12 Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf und über die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das jeweils vom Vorstand und Protokollführer genehmigt ist.

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie der gewählte Jugendleiter an.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie der gewählte Jugendleiter.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 14 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(9) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e. V. (WPSV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Winnenden, 21.03.2019